

«Man soll mich einmal in Ruhe lassen»

«Man soll mich einmal in Ruhe lassen wie jeder andere Bürger, wen ich mir nicht zu Schulden kommen lasse»,¹ forderte der bevormundete Georg Strasser 1969 in einem Brief an das für ihn zuständige Waisenamt. Er beklagte sich über die Vormundschaftsführung und bat um einen Vormundwechsel oder die Aufhebung der Vormundschaft. Diese bedeutete für ihn eine negativ erfahrene Form von Kontrolle, er fühlte sich vom Vormund «geärgert und geplagt».²

Zwanzig Jahre früher war Georg Strasser vor versammelter Kirchenvorsteherschaft mit der Einlieferung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain³ verwarnt worden, worauf er sich zu einer freiwilligen Vormundschaft bereit erklärte.⁴ Die zuständigen vormundschaftlichen Organe, das Waisenamt und der Bezirksrat, sprachen jedoch eine Zwangsentmündigung aus, da der Mann nicht gerne arbeite, dem Trunke verfallen sei und seine Familienpflichten vernachlässige.⁵

Strasser entsprach der gesellschaftlich und rechtlich geforderten Rolle des arbeitsamen, sich sorgenden Familienoberhauptes nicht. Er wechselte häufig die Arbeitsstelle, trank gemäss Vormund und vormundschaftlicher Behörden zu viel Alkohol und vernachlässigte seine Pflichten als Vater und Ehemann, sodass die evangelische Armenpflege und die öffentliche Fürsorge finanziell für ihn aufkommen mussten. Die Behörden versuchten ihm die Eigenmächtigkeiten, die Unangepasstheit und seine «Arbeitsscheu» auszutreiben. Dies gelang ihnen jedoch trotz Verwarnungen mit und wiederholten Internierungen in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nicht. Georg Strasser hielt die Zwangsmassnahmen wegen der fehlenden strafrechtlichen Legitimation für ungerechtfertigt, da er weder ein «Gangster» noch ein «Gaurer» sei. Er strebte nach Autonomie, wollte frei sein von der vormundschaftlichen Kontrolle und von seinem Vormund in Ruhe gelassen werden.⁶

1 StATG, 9'71'F.1, Georg Strasser an WA F, 25. 6. 1969. Die zitierten Quellen stammen aus den Akten des Waisenamtes beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde Felden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird dies entsprechend vermerkt. Besonders gekennzeichnet werden Protokollauszüge der Vormundschaftsbehörde und des Bezirksrates, die ebenfalls Teil der vormundschaftlichen Akten sind. Das «F» in der Signatur und den Quellenbelegen steht für die Vormundschaftsbehörde Felden. Zum Pseudonym «Felden» siehe unten. Die Quellenzitate entsprechen den Originaldokumenten und werden weder an die aktuelle Rechtschreibung noch an eine korrekte Orthografie, Grammatik oder Interpunktion angepasst, sofern dies nicht für das Verständnis notwendig ist. «ß» wird hingegen konsequent mit «ss» wiedergegeben.

2 StATG, 9'71'F.1, Georg Strasser an WA F, 25. 6. 1969.

3 Die in der vorliegenden Arbeit genannten Institutionen werden in Anhang 1 kurz vorgestellt.

4 StATG, 9'71'F.1, Evang. Kirchenvorsteherschaft F an Heimatgemeinde von Georg Strasser, 17. 6. 1949.

5 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 3. 9. 1949, § 34.

6 StATG, 9'71'F.1, Georg Strasser an WA F, 25. 6. 1969; StATG, 9'71'F.1, Übergabebericht Georg Strasser, AV Hans Huber, 24. 11. 1976.

Vom viel gelobten fürsorgerischen Charakter des 1912 in Kraft getretenen Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁷ ist in Georg Strassers Beschwerde wenig zu erkennen.⁸ Er erlebte das Vormundschaftsrecht als Eingriffsrecht, das seine persönliche Sphäre nachhaltig beeinträchtigte, sodass er dessen Auswirkungen mit viel Energie bekämpfte.

Menschen wie Georg Strasser verloren mit unterschiedlicher Begründung ihre Handlungsfähigkeit und fanden sich im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Normen und Interessen, Vormundschaftsrecht und Macht zur Durchsetzung vormundschaftlicher Massnahmen durch die Behörden wieder. Die Ausgestaltung des Rechtsinstituts Vormundschaft wurde innerhalb des rechtlichen Rahmens von unterschiedlichen Akteur/-innen mit verschiedenen Anliegen, Zielen und Machtpositionen dynamisch interpretiert, sodass es ein individuelles und gesellschaftliches Konfliktpotenzial barg.

«Das Vormundschaftsrecht wird wohl kaum je im Rampenlicht stehen. Es ist nicht dazu angetan, die Massen zu erregen. Wohl aber dient es in hervorragendem Masse Menschen, die auf der Schattenseite des Lebens wohnen. Um dieser Menschen Willen lohnt es sich, nach sachgerechten Lösungen zu suchen. Ein Leitstern – wenn auch nicht der einzige – ist dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.»⁹ Als Bernhard Schnyder, Rechtsprofessor und Verfasser eines Kommentars zum Vormundschaftsrecht, dies 1971 in der «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» schrieb, rechnete er kaum damit, dass der Vollzug der genannten Rechtsnormen nicht nur in der Geschichtswissenschaft zu einem viel diskutierten Thema, sondern auch die Politik und den Gesetzgeber beschäftigen würde. Im Herbst 2010 entschuldigte sich Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf im Namen des Bundes anlässlich eines Gedenkanlasses in Hindelbank bei Betroffenen, dass sie ohne Gerichtsurteil «administrativ versorgt» wurden, nur weil ihr Verhalten nicht den gesellschaftlichen Erwartungen entsprach.¹⁰ Im Frühling 2013 wandte sich Bundesrätin Simonetta Sommaruga an einem Gedenkanlass an ehemalige Verdingkinder und Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und bat im Namen des Bundesrates um Verzeihung für das grosse Leid, das ihnen angetan wurde.¹¹ In der Folge nahm der «Runde Tisch zur Aufarbeitung von Leid und Unrecht der Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen» die Arbeit auf. 2014 wurde die «Wiedergutmachungsinitiative» lanciert und trat das Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen in

7 Damit ist das 1912 in Kraft getretene ZGB gemeint, mit dem Vormundschaftsrecht für Erwachsene, das bis 2012, abgesehen von der Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, praktisch unverändert gültig war. In Abgrenzung zum ZGB mit dem per 1. 1. 2013 in Kraft getretenen Neuerungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wird es als aZGB zitiert. Diese Bezeichnung wird in den Quellenbelegen genutzt, nicht jedoch im Text selbst, der bei der Abkürzung ZGB bleibt.

8 Oettli, Fürsorge, S. 1.

9 Schnyder, Stufenfolge, S. 51 f.

10 Widmer-Schlumpf, Administrativ Versorgte.

11 EJPD, Bundesrat entschuldigt sich.

Kraft, welches das von «administrativ Versorgten» erlebte Unrecht anerkennt. Das vom Parlament als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative ausgearbeitete Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) bot schliesslich die Grundlage für die Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts, das Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und von Fremdplatzierungen angetan wurde. Es trat nach dem Rückzug der «Wiedergutmachungsinitiative» 2017 in Kraft.¹² Diese Gesetze beziehen sich auf fürsorgerische Zwangsmassnahmen, die auf kantonale Gesetze oder das ZGB zurückgehen.¹³ Bei der Aufarbeitung dieses Kapitels der Schweizer Vergangenheit kommt dem Vormundschaftsrecht als Ganzem eine marginale Rolle zu. Die vorliegende Arbeit fokussiert dagegen auf das Vormundschaftsrecht und die -praxis.

«Unter Vormundschaft gehört ...»¹⁴

Wer «unter Vormundschaft gehört[e]», legte das 1912 in Kraft getretene ZGB fest.¹⁵ Es bestimmte den Rahmen des Vormundschaftswesens: die Zuständigkeiten, Abläufe vormundschaftlicher Prozesse sowie die Handlungsspielräume der Vertreter/-innen verschiedener Institutionen und der Bevormundeten. Dieser normative Text gibt nur bedingt Auskunft über die Rechtspraxis und keinen Einblick in die Wahrnehmung durch die Betroffenen.

Das Vormundschaftsrecht war formell Bundeszivilrecht. Neben dem materiell privatrechtlichen kam ihm ein öffentlich-rechtlicher Charakter zu, denn vormundschaftliche Massnahmen wurden durch staatliche Behörden angeordnet, deren Organisation und Verfahren dem kantonalen öffentlichen Recht unterstanden. Das Vormundschaftsrecht stellte somit eine Zwischenform zwischen öffentlichem und privatem Recht dar.¹⁶ Dies äusserte sich beispielsweise im Amt der Vormund/-innen. Sie übten das Amt auf der Grundlage des ZGB aus, wurden jedoch, insbesondere die Amtsvormund/-innen, als Teil der staatlichen Verwaltung wahrgenommen, sodass ihr Handeln, wie dasjenige der Vormundschaftsbehörde, als Verwaltungshandeln bezeichnet werden kann.¹⁷

12 Runder Tisch; Wiedergutmachungsinitiative; Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen. Dieses Bundesgesetz wurde per 1. 4. 2017, mit dem Inkrafttreten des AFZFG, aufgehoben.

13 Art. 2 Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen. Das AFZFG regelt die Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, also vor Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Siehe Kapitel 5.3.

14 Art. 368–371 aZGB.

15 Vormundschaftsrecht: Art. 360–455 aZGB; Botschaft ZGB, BBl. 1904.

16 Elsener, Vormundschaftsgeheimnis, S. 7.

17 Max Weber unterstellt die Akten, denen er einen zweckrationalen Charakter zuschreibt, dem Verwaltungshandeln. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* II, S. 551–557.

Gesetze schaffen Grundlagen für die Durchsetzung gesellschaftlicher Normen. Damit zementieren sie gleichzeitig eine gesellschaftliche Normierungskompetenz und legen den Umgang mit Abweichungen fest. Mithilfe des Vormundschaftsgesetzes wurde jemand bei Nichteinhalten der Norm bevormundet und gegebenenfalls später die Vormundschaft wieder aufgehoben. Die Vorstellungen und Lebensrealitäten an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert bildeten die Grundlage für die Ausarbeitung des ZGB.

Während die bis zur Einführung des ZGB 1912 geltenden kantonalen Vormundschaftsrechte auf den Schutz des Vermögens fokussierten, war im ZGB der Fürsorgegedanke zentral.¹⁸ Wegen der Entwicklung zu einem fürsorgezentrierten Ansatz galt es in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als für die damalige Zeit zukunftsweisendes Gesetz.¹⁹

Unter Vormundschaft wurden die Erwachsenen gestellt, die den gesellschaftlich definierten Anforderungen an eine mündige Person nicht nachkommen konnten oder wollten. Die Vormundschaftsbehörde und der Bezirksrat hatten zu beurteilen, ob das Verhalten einer Person den Anforderungen entsprach oder nicht, ob es «normal» oder «abweichend» war.

Für das Vormundschaftswesen gilt ebenfalls, was Jürgen Link für den medizinischen Bereich festhält, dass «normal» ist, was «nicht deviant» und folglich akzeptabel, tragbar und tolerabel sowie demnach nicht ernsthaft störend ist und keine Intervention oder keinen Handlungsbedarf auslöst. Die Grenzen zwischen Normalität und Anormalität, zwischen Akzeptierung oder Tolerierung eines Verhaltens und Interventionsbedarf sind fließend.²⁰

Entsprechend wurden Erwachsene unter Vormundschaft gestellt, wenn ihr Verhalten als nicht «normal» betrachtet wurde. Die Entmündigungsgründe des ZGB subsumierten dies unter der Bezeichnung «Unfähigkeit Mündiger», was auf eine mangelnde Kompetenz verwies, das Leben den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend zu meistern. Dies hatte zur Folge, dass jemand dauerhaft oder vorübergehend besonderen Schutz, Beistand und Fürsorge benötigte. Falls von einer entmündigten Person eine Gefährdung ausging, mussten Dritte geschützt werden. Das ZGB konkretisierte folgende Gründe für diese Schutzbedürftigkeit:

Art. 369 begründete die Bevormundung mit der Unfähigkeit, infolge von Geisteskrankheit oder -schwäche die Angelegenheiten selbst zu besorgen. Art. 370 hatte zum Ziel, die Betroffenen und ihre Familien vor einem Notstand oder vor Armut aufgrund von «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafte[m] Lebenswandel» oder «Misswirtschaft» zu bewahren, und Art. 372 ermöglichte eine Bevormundung auf eigenes Begehren. Dabei wurde davon ausgegangen, dass eine Person aufgrund von Unerfahrenheit, Altersschwäche oder einem anderen Gebrechen selbst eine Bevormundung wünschte.

¹⁸ Ramsauer, «Verwahrlost», S. 62 f.

¹⁹ Oettli, Fürsorge, S. 1.

²⁰ Link, Normalismus, S. 21.

Während bei den genannten Gründen die Behörde die Schutzbedürftigkeit abzuklären hatte, wirkte bei Art. 371 ein Automatismus: Strafrechtliche Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr hatten eine Entmündigung zur Folge.²¹

Kantonale Ergänzungsgesetze zum ZGB benannten die vormundschaftlichen Behörden und präzisierten das Verfahren. Neben dem thurgauischen Ergänzungsgesetz regelten die Waisenamtsverordnung von 1942 sowie die Regierungsrätliche Verordnung zur Tätigkeit der vormundschaftlichen Behörden von 1991 das Vormundschaftswesen.²² Ferner standen das Armen-, das Fürsorge- und das Trinkerfürsorgegesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen und Verordnungen in engem Zusammenhang mit dem Vormundschaftswesen.²³

Die für das Vormundschaftswesen relevanten Gesetzesartikel des ZGB blieben bis Ende 2012 weitgehend unverändert in Kraft. Abgesehen von den per 1981 geänderten Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung²⁴ fand der gesellschaftliche Wandel, anders als in der Rechtspraxis, kaum Niederschlag in der Vormundschaftsgesetzgebung. 1993 setzte der Bundesrat eine Expertenkommission ein, die Richtlinien und ein Thesenpapier für eine grundlegende Reform des Vormundschaftsrechts unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklung auszuarbeiten hatte. Dreizehn Jahre später nahm das eidgenössische Parlament die Beratungen über einen Gesetzesentwurf auf, und nach hundertjähriger Gültigkeit des Vormundschaftsrechts trat per 1. Januar 2013 das neue «Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» in Kraft, das von modernen Prämissen ausgeht und den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen versucht.²⁵ Die Vormund-, Beistand- und Beiratschaft wurden abgelöst durch eine allgemeine Beistandschaft unterschiedlicher Ausprägung mit dem Ziel, die Selbstbestimmung mit der eigenen Vorsorge weitestgehend zu gewährleisten. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Erwachsenenschutzrecht ein Eingriffsrecht bleibt, das sich im Spannungsfeld zwischen Freiheit und staatlicher Intervention bewegt.²⁶

Fokus Erwachsenenvormundschaft

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen Vormundschaftsfälle von Erwachsenen; Fälle, bei denen das individuelle Handeln erwachsener Personen den gesellschaftlichen und rechtlichen Erwartungen nicht entsprach und zur Konsti-

21 Art. 369–372 aZGB. Zu den einzelnen Entmündigungsgründen siehe Kapitel 4.

22 EG ZGB; Waisenamtsverordnung vom 15. 5. 1942. Die Waisenamtsverordnung bezieht sich auf Art. 8 Ziff. 5, Art. 47, 51 EG ZGB; Verordnung zur Tätigkeit vormundschaftlicher Behörden 1991.

23 Zum Armen- und Fürsorgegesetz siehe Kapitel 5.3, zum Trinkerfürsorgegesetz Kapitel 4.2.2.

24 Art. 397a–f aZGB; Botschaft KESR, BBl. 2006, S. 7002.

25 Botschaft KESR, BBl. 2006, S. 7001–7138.

26 Biderbost, Erwachsenenschutzrecht, S. 1, 4, 8 f.

tuierung eines Falles sowie zur Bildung von Akten führte.²⁷ Es wird folglich das «Aktenleben» erwachsener Bevormundeter untersucht, in dem sich Entscheidungen verschiedener Akteur/-innen, der Betroffenen selbst und deren Umfeld sowie vormundschaftlicher Behörden, niederschlugen.²⁸

Die vorliegende Studie geht den Berührungspunkten zwischen der Privatsphäre einzelner Menschen und vormundschaftlichen Eingriffen nach. Ziel ist es, aufzuzeigen, wie sich der Vollzug der gesetzlichen Normen für erwachsene Bevormundete im Kanton Thurgau in der zweiten Hälfte der hundertjährigen Gültigkeit des Vormundschaftsrechts im vormundschaftlichen Alltag konkret gestaltete. Welche Rolle kam den einzelnen Akteur/-innen zu, wie prägten sie ihre Handlungsspielräume und wie erlebten sie die Auswirkungen von Vormundschaften? Wie wurden die Entmündigungen begründet und inwiefern änderten sich diese Argumentationen im Laufe des Untersuchungszeitraums? Damit wird auch nach Veränderungen im Vormundschaftswesen gefragt, und zwar in der Vormundschaftsgesetzgebung und der Vormundschaftspraxis.

Durch die Beschränkung auf Vormundschaften über Erwachsene stehen die Menschen im Zentrum der Untersuchung, die in der Regel als handlungsfähige Akteur/-innen ins Entmündigungsverfahren eintraten und durch die Bevormundung ihre Handlungsfähigkeit verloren. Mit der Entmündigung wird der stärkste vormundschaftliche Eingriff untersucht. Beistand- und Beiratschaften, welche die Handlungsfähigkeit der Betroffenen nicht oder nur partiell betrafen, werden zu Vergleichszwecken einbezogen, jedoch nicht systematisch analysiert. Es werden Fälle untersucht, die in den Jahren 1962 bis 2009 abgeschlossen wurden. Mit der Aufhebung der Vormundschaftsbehörden auf Gemeindeebene und der Arbeitsaufnahme der per 1. Januar 2013 neu entstandenen kantonalen und auf Bezirksebene organisierten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurden diese Akten der Archivierung zugeführt.²⁹

Aufgehobene vormundschaftliche Massnahmen führten zum Schliessen der Akten und damit zur fallbezogenen Ablage in den Gemeindearchiven, in der untersuchten Gemeinde nach Jahr und Nachname in Ordnern. Diese archivalisch noch nicht auf Dossierstufe erschlossenen Ordner standen zum Zeitpunkt der Untersuchung zur Verfügung. Gesichtet wurden die im Untersuchungszeitraum von der Vormundschaftsbehörde abgeschlossenen oder anderen Behörden

27 Für den Vormundschaftsbereich ist, ebenso wie es Cornelia Brink für die Psychiatrie aufzeigt, davon auszugehen, dass sich ein Fall durch den Zusammenstoss zwischen einem Individuum und einer Institution, hier der Vormundschaftsbehörde als staatlichem Organ, konstituierte. Brink, «Anti-Vernunft», S. 121.

28 Vgl. Jansen, Hermeneutik, S. 44.

29 KESB TG. Anlässlich dieser Reorganisation ordnete der Thurgauer Regierungsrat an, dass Akten hängiger und laufender Verfahren beziehungsweise ab 2010 abgeschlossener Massnahmen den neu geschaffenen Behörden zu übergeben seien. Gleichzeitig verfügte er eine Pflicht zur Ablieferung von Vormundschaftsbehördenakten von 1962 bis Ende 2009 an das Staatsarchiv sowie die dauerhafte Aufbewahrung der älteren Akten in den zuständigen Gemeindearchiven. Art. 2, 3, 5 Verordnung Übergangsmodalitäten Vormundschafts-/Pflegekinderwesen.

übertragenen circa 170 Vormundschaftsfälle von Erwachsenen.³⁰ Diesen stehen beinahe 400 Fälle von Beistand- und Beiratschaft und etwa 60 von fürsorglicher Freiheitsentziehung gegenüber, wobei bei diesen nur die berücksichtigt wurden, die Bevormundete betrafen. Finanzielle Aspekte von Vormundschaften wurden nur dann einbezogen, wenn sie Auswirkungen auf den persönlichen Kontakt zwischen Bevormundeten und Vormund/-in hatten. Folglich werden kaum Aussagen zur ökonomischen Seite der Vormundschaftsführung gemacht. Nicht berücksichtigt werden vormundschaftliche Massnahmen für Kinder, etwa deren Bevormundung oder Verbeiständung im Zusammenhang mit dem Entzug der elterlichen Gewalt.

Für das Vormundschaftswesen waren im Kanton Thurgau die Munizipalgemeinden zuständig, die in der Regel aus mehreren Ortsgemeinden bestanden. In der untersuchten Gemeinde waren Orts- und Munizipalgemeinde deckungsgleich. 1987 wurde mit der Änderung der Kantonsverfassung der Gemeindedualismus von Orts- und Munizipalgemeinde aufgehoben, sodass die Munizipalgemeinden in den politischen Gemeinden aufgingen, welche die Zuständigkeit für das Vormundschaftswesen übernahmen.³¹ Die Munizipal- beziehungsweise die politischen Gemeinden übertrugen die Verantwortung für die Vormundschaftsführung der Vormundschaftsbehörde, deren Sekretär für die Aktenführung zuständig war. Die Betreuung der Klient/-innen übernahmen Privat- und Amtsvormund/-innen. Für die Untersuchung wurden die Akten einer Munizipalgemeinde ausgewählt, bei der es sich um eine der grösseren und in Bezug auf die Sozialstruktur sehr urbanen und industriellen Ortschaften im ländlich geprägten und gleichzeitig gebietsweise stark industrialisierten Kanton handelt.³²

Für sie wird aus Anonymisierungsgründen das Pseudonym «Felden» verwendet, das angelehnt an den offiziellen und den «heimlichen» Thurgauer Hauptort, Frauenfeld und Weinfelden, für eine bestimmte Thurgauer Gemeinde steht. Es dient zudem der Bezeichnung des Bezirks, in dem diese Gemeinde liegt. Um die Zuordnung Betroffener zu einer konkreten Person zu erschweren,³³

30 Die Zahlen stellen eine Grössenordnung dar und entsprechen nicht der Anzahl Betroffener von vormundschaftlichen Massnahmen. Sie sind nicht exakt, da sie von verschiedenen Unklarheiten bestimmt sind. Abgesehen von fehlerhaften Angaben in der Statistik, können Fälle einmal als abgeschlossene Vormundschaft und zu einem späteren Zeitpunkt als aufgehobene Beistandschaft aufgeführt sein, obwohl es sich um dieselbe Person handelt. Zudem wurden bereits durch Abklärungen Fälle konstituiert, obwohl keine vormundschaftlichen Massnahmen ergriffen wurden.

31 Die Munizipalgemeinden waren im Thurgau aus den helvetischen Einwohnergemeinden hervorgegangen und umfassten meist mehrere Ortsgemeinden. Sie waren für den Vollzug staatlicher Aufgaben wie beispielsweise das Zivilstands-, Steuer- oder Vormundschaftswesen zuständig, waren jedoch autonom und ebenfalls «politisch» wie die Ortsgemeinden. Bis ins Jahr 2000 wurde der Gemeindedualismus aufgehoben und aus den Munizipal- und Ortsgemeinden entstanden die politischen Gemeinden. Salathé, Munizipalgemeinde. In Abgrenzung zur Munizipalgemeinde kam den Ortsgemeinden vor allem die Selbstverwaltung zu. Böckli, Verfassungskunde, S. 41.

32 Höpflinger/Wyss, Öffentliche Sozialhilfe Thurgau, S. 2–4.

33 In Anlehnung an: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Datenschutz.

wurde nicht nur der Name der Gemeinde durch ein Pseudonym ersetzt, sondern alle Personennamen.³⁴ Auf die Nennung der Namen von weiteren Gemeinden, die in direktem Zusammenhang mit einer bevormundeten Person stehen, wird verzichtet. Keiner Anonymisierung unterliegen hingegen die Namen von Institutionen wie psychiatrischen Kliniken, Gefängnissen sowie grossen Ortschaften. Teilweise wurde jedoch bewusst auf die Nennung von Institutionen verzichtet, um Rückschlüsse auf eine Person zu erschweren.

Das Vormundschaftsgesetz sprach von «Bevormundeten» oder der «entmündigten Person», und die im Vormundschaftswesen Tätigen bezeichneten sie als «Mündel».³⁵ Dieser Ausdruck wurde im Laufe der 1980er-Jahre zunehmend, insbesondere von den Amtsvormund/-innen, durch den Begriff «Klienten/-innen» ersetzt. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht spricht von der «betroffenen» oder «hilfsbedürftigen Person».³⁶ Um der stigmatisierenden Wirkung des Begriffs «Mündel» Rechnung zu tragen, wird dieser nur mit Bezug zu den Quellen oder zeitgenössischer Literatur benutzt. Im Gegensatz dazu verwende ich die Bezeichnung «bevormundete» oder «betroffene Person», «Bevormundete» oder «Betroffene», teilweise auch «Klient/-innen». Die Bevormundungsgründe «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Misswirtschaft» werden als Zitate markiert, um auf deren zeitgenössischen Gebrauch und ihren Zuschreibungscharakter hinzuweisen. Um einer geschlechtersensiblen Sprache gerecht zu werden, werden bei allgemeinen Ausführungen die weibliche und die männliche, in Bezug auf konkrete Fälle die zutreffende Form verwendet.

Studien zum Vormundschaftswesen

Zum Vormundschaftswesen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis 2012 liegen heute weder für den Kanton Thurgau noch für die Deutschschweiz historische Untersuchungen vor.³⁷ Die meisten Studien zum Thema Vormundschaft untersuchen das Vormundschaftswesen im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, so auch die von Mischa Gallati. Er versteht Vormundschaft im Kern als hierarchisch strukturiertes Verhältnis zweier Personen, des Vormunds / der Vormundin und der bevormundeten Person, unter Berücksichtigung weiterer Akteur/-innen. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sei die Entmündigung eine gängige Methode der Berner Fürsorgedirektion gewesen, um insbesondere Menschen aus der städtischen Unterschicht zu normalisieren und zu disziplinieren.

³⁴ Das Staatsarchiv Thurgau verfügt über eine entsprechende Konkordanztafel. Wenn Namen nur wenige Male vorkommen, werden die Initialen oder eine Umschreibung der Person verwendet.

³⁵ Art. 398, 397a aZGB. Art. 399 aZGB nennt das «Mündelvermögen».

³⁶ Art. 388 ZGB.

³⁷ Im Gegensatz zur Deutschschweiz waren in der Westschweiz in der Regel Gerichte für das Vormundschaftswesen zuständig. Botschaft KESR, BBl. 2006, S. 7020.

ren. Zwischen den Akteur/-innen und ihren jeweiligen Netzwerken spanne sich ein Interaktionsraum auf, in dem aufeinander bezogenes Handeln als soziale Interaktion beschrieben werden könne.³⁸ Das vormundschaftliche Beziehungsgefüge biete einen machtvollen, stark gegliederten Handlungsraum, in dem Beteiligte, je nach Rolle, unterschiedlich viel Bewegungsfreiheit zugestanden wurde. In der «Ausgestaltung dieser Spielräume» würden «Friktionen im sozialen Raum entlang der Koordinaten Klasse, Geschlecht und Alter sehr deutlich manifest».³⁹

Der Mensch als Subjekt, so Gallati, bleibe im Beziehungsgefüge Vormundschaft in seinen Handlungen stets in machtvoll aufgeladene Netzwerke eingebunden. Diese zielten auf Verhaltensänderungen Entmündigter ab und erwiesen sich insofern als dynamisch, als die beteiligten Akteur/-innen aufeinander reagierten, sich gegenseitig interpretierten und somit Handlungsfelder und -logiken konstituierten. Aus den Quellen erschliesst Gallati Handlungsmodi, die er als «DisSENS», «Verschwinden» und «Mimikry» bezeichnet. In einer quantitativen Analyse weitet er den Untersuchungszeitraum bis 2010 aus und zeigt auf, wie in der Stadt Bern die Zahl der über Erwachsene errichteten Vormundschaften in der zweiten Jahrhunderthälfte deutlich zurückging, während die Zahl der Beistand- und Beiratschaften deutlich anstieg.⁴⁰

In ihrer Studie zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert geht Tanja Rietmann unter anderem auf das Bündner Vormundschaftswesen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein und weist darauf, dass Studien zur zweiten Jahrhunderthälfte noch ausstünden.⁴¹ Für ihren Untersuchungszeitraum weist sie nach, dass die Vormundschaftsbehörden kein durchgehendes Kontroll-, Repressions- oder Disziplinarregime verfolgten, sondern oft Ermahnungen, Drohungen und Verwarnungen aussprachen und mit Massnahmen zuwarteten. Die Verfahren seien von der angewandten Gesetzesgrundlage (zum Beispiel Fürsorge- oder Vormundschaftsgesetz) abhängig gewesen.⁴²

Nadja Ramsauer fragt in ihrer Dissertation nach den Veränderungen der Vormundschaftspolitik und der Sozialarbeit im Zuge der Modernisierung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Geschichte des Vormundschaftswesens zeige exemplarisch den Strukturwandel der sozialen Fürsorge zwischen 1900 und 1945 sowie das Verhältnis des modernen Staats zum modernen Subjekt auf.

38 Gallati, Vormundschaft als Interaktionsraum, S. 426, 428–432. Zur Disziplinierung und Normalisierung der städtischen Unterschicht auch: Gallati, Entmündigt, S. 170–173.

39 Gallati, Territorien des Selbst, S. 198 f.

40 Gallati, Entmündigt, S. 13, 213–217, 150–154, 181–212. Auf die Handlungsmodi Entmündigter geht Gallati auch ein in: Gallati, Vormundschaft als Interaktionsraum, S. 419–432. Dort nennt er die Handlungsweisen «artikulierter Widerstand», «Verschwinden» und «Mimikry».

41 Rietmanns Untersuchung wurde Ende 2014 vom Kanton Graubünden in Auftrag gegeben und ist im Kontext der gesamtschweizerischen Bemühungen um Rehabilitation von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Wiedergutmachungsbestrebungen einzuordnen. Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 9 f.

42 Ebd., S. 13, 16–18, 69–73, 79, 92 f., 110.

Die Armenbehörden seien für die finanzielle Unterstützung zuständig gewesen, folglich konnten ihre Adressaten als Gegenleistung für konformes Verhalten mit materieller Hilfe rechnen. Im Gegensatz dazu hätten Bevormundete von der Vormundschaftsbehörde kaum von finanzieller Hilfe profitiert, was zu einer ablehnenden Einstellung gegenüber der neuen Institution geführt habe.⁴³

Gemäss Susanne Gerber waren für die Entwicklung der öffentlichen Fürsorge im 20. Jahrhundert die im Vergleich zu Nachbarstaaten spät eingeführten Sozialversicherungen bestimmend. Das Vormundschaftswesen habe das Ziel verfolgt, einen Schwächezustand zu überwinden, wobei der Bekämpfung der Ursachen allenfalls mit der persönlichen Fürsorge Rechnung getragen wurde. Deren Ausgestaltung lag in der Kompetenz der Vormund/-innen, insbesondere der Amtsvormund/-innen, was zu einer Verstaatlichung des Vormundschaftswesens führte. Da verschiedene Lebensbereiche betroffen waren, habe dies zu einer «Verwaltung der ganzen Existenz» geführt.⁴⁴

Antoinette Kiliass, Liz Horowitz und Anna Gossenreiter untersuchten anhand von Zürcher Vormundschaftsakten den Bevormundungsgrund der «Trunksucht», des «lasterhaften Lebenswandels» sowie den eugenischen Diskurs im Psychiatrie- und Fürsorgewesen.⁴⁵

Abgesehen von Untersuchungen zum Vormundschaftswesen sind in den vergangenen Jahren verschiedene Arbeiten zur Thematik der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen entstanden, auch im Zusammenhang mit der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen.⁴⁶ Die meisten dieser Arbeiten beziehen sich auf die kantonalen Gesetzgebungen und subsumieren die vormundschaftliche Unterbringung nicht unter die «administrativen Versorgungen», sodass das Vormundschaftsrecht oft nur am Rande erwähnt wird.⁴⁷ Wegen des Fokus auf die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen endet der Untersuchungszeitraum dieser Forschungen meist im Jahr 1981 mit der Aufhebung der geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen beziehungsweise der Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss ZGB. Viele dieser Arbeiten beschäftigen sich zudem mit Massnahmen für Kinder und Jugendliche.⁴⁸ Vormundschaften über Kinder und Jugendliche thematisiere ich nicht, und auf die «administrative Versorgung» wird nur im Zusammenhang mit vormundschaftlichen Unterbringungen eingegangen.

Gemäss Urs Germann fehlten bis ins Jahr 2014 Untersuchungen, die alle Formen von verwaltungs- und zivilrechtlichen Versorgungen inklusive (Zwangs-)Internierung in psychiatrische Kliniken innerhalb eines Kantons berücksichtigen.⁴⁹

43 Ramsauer, «Verwahrlost», S. 12, 15, 17.

44 Gerber, Vormundschaft, öffentliche Fürsorge, S. 62–64, 117–121, 138.

45 Kiliass, Entmündigung; Horowitz, Stein; Gossenreiter, Psychopathinnen.

46 UEK Administrative Versorgung, Kontext; EJP, Zwangsmassnahmen, S. 39.

47 Vgl. Rietmann, «Liederlich», S. 12 f.

48 Für den Kanton Thurgau: Akermann/Jenzer/Meier/Vollenweider, Kinder im Klosterheim.

49 Germann, Anstaltsversorgung, S. 4.

Für den Thurgau erschien im Jahr 2005 eine Studie von Sabine Lippuner, in der sie auf die Praxis der «administrativen Versorgung» von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im 19. und in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einging. Sie stellte Zwangseinweisungen ins Zentrum, die auf das kantonale Armen- und Polizeirecht des 19. Jahrhunderts zurückgingen und die als Bedrohung wahrgenommene Normverstösse sanktionierten. Insbesondere sollte der gesellschaftlichen Bedrohung durch «selbstverschuldet» arme Menschen begegnet werden. Die auf kommunaler Ebene initiierten Zwangsinternierungen seien eine Folge gesellschaftlicher Definitions- und Zuschreibungsprozesse von «Liederlichkeit» gewesen, mit dem Ziel, aus «liederlichen» Menschen rechtschaffene Bürger/-innen zu formen.⁵⁰

Die «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» (ZVW) ist das seit 1946 herausgegebene, dreisprachige Publikationsorgan der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden.⁵¹ In der Fachzeitschrift wurden wichtige Entscheide und Abhandlungen zur Aus- und Weiterbildung der im Vormundschaftswesen Tätigen publiziert. Sie enthält Beiträge über gesellschaftliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der Vormundschaftspflege und über deren aktuellen Stand.⁵² Die Zeitschrift richtete sich an «Praktikerinnen und Praktiker in Verwaltung, Justiz, Ausbildungsstätten und privaten Organisationen, die mit sozialjuristischen Hilfeleistungen konfrontiert» waren, und wollte ihnen eine «konkrete Orientierungshilfe und fachliche Sicherheit» bieten.⁵³ Der Titel der Zeitschrift wurde im Jahr 2000 mit dem Zusatz «Recht und Praxis im Kindes- und Erwachsenenschutz»⁵⁴ ergänzt und 2009 in «Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz» (ZKE) umbenannt. Damit wurde dem Wandel im Vormundschaftswesen Rechnung getragen, der sich auch in der Umbenennung der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden in Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) spiegelt. Die Zeitschrift ist das offizielle Publikationsorgan der Vereinigung Schweizerischer Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.⁵⁵

Die «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» war das zentrale Informationsorgan für die im Vormundschaftsbereich Tätigen. Die Feldner Amtsvormundschaft hatte sie ebenso abonniert wie das zuständige Notariat, sodass auch die Vormundschaftsbehörde Zugang zu ihr hatte.⁵⁶ Auch wenn es in den Akten nur

⁵⁰ Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 287–299.

⁵¹ ZVW 1/1946, o. S.

⁵² Annoni, Mitteilungen.

⁵³ Redaktion ZVW, Zur neugestalteten Zeitschrift.

⁵⁴ Redaktion ZVW, Recht und Praxis, o. S.

⁵⁵ KOKES, ZKE.

⁵⁶ 1963 führte der Amtsvormund die Zeitschrift in seiner Abrechnung auf: StATG, 5'109'36, 9/178, Jahresrechnung 1963, AV Peter Kuhn, 18. 6. 1964; In anderen Abrechnungen waren nur Zeitschriften allgemein aufgeführt und die ZVW nicht separat genannt: StATG, 5'109'36, 9/186, Jahresrechnung 1978, AV Hans Huber, 24. 10. 1979; StATG, 5'109'36, 9/187, Jahresrechnung 1979, AV Hans Huber, 4. 11. 1980; StATG, 5'109'36, 9/188, Jahresrechnung 1980, AV Hans Huber, 12. 9. 1981; StATG, 5'109'36, 9/189, Jahresrechnung 1981, AV Hans Huber, 25. 7. 1982. Es ist kaum davon auszugehen, dass Privatvormund/-innen die Zeitschrift abonnierten.

wenige konkrete Hinweise auf die Nutzung der Zeitschrift gibt, ist davon auszugehen, dass sie eine grosse Informations- und Weiterbildungswirkung hatte. Darauf deuten auch die seltenen in den Protokollen festgehaltenen Verweise auf einen Bundesgerichtsentscheid hin.⁵⁷

Auf die bestehende rechtshistorische und juristische Literatur zum Vormundchaftswesen gehe ich nicht weiter ein. Sie dient vor allem zur Erläuterung und Kontextualisierung der gesetzlichen Grundlagen.⁵⁸

Methodisches Vorgehen und Aufbau

Das Leben und die Erfahrungen der Akteur/-innen im Vormundchaftswesen können über die Akten beziehungsweise die darin geschaffenen «Akten-Personen» nur mittelbar erschlossen werden. Untersucht und rekonstruiert werden ihre in den Akten aufscheinenden Spuren, die sodann Rückschlüsse auf das Individuum selbst und die jeweiligen sozialen Praktiken zulassen.⁵⁹ Dabei suche ich nicht repräsentative Fallbeispiele mit allgemeinen Formen und Strukturen, sondern wiederkehrende Probleme und Situationen, «prozessbestimmte Schlüsselsituationen, welche verschiedenartige relevante soziale Strategien generieren».⁶⁰ Offen muss bleiben, welches repräsentative Fälle wären, denn das Allgemeine und das Besondere sind keine festen Grössen, sondern abhängig vom Blickwinkel und der dazugehörenden Definitionsmacht.⁶¹ Somit stehen nicht repräsentative Fälle im Zentrum, sondern ich wähle einen qualitativen Ansatz, um anhand einzelner Vormundchaftsfälle auf spezifische wiederkehrende Aspekte der Vormundchaftspraxis einzugehen.⁶²

Insbesondere als «schwierig» bezeichnete Fälle zeichnen sich durch eine grosse Aktenmenge aus, da die Amtsträger/-innen häufiger Kontakt mit den Bevormundeten hatten als bei problemlos zu führenden Fällen. Eine gute Dokumentation diene zudem der rechtlichen Absicherung, was zu einer erhöhten Verschriftlichung der weitgehend mündlich geführten Vormundchaftsmandate führte. Damit eignen sich die umfassend dokumentierten ausserordentlichen

57 In einem der untersuchten Fälle wird im Zusammenhang mit der Aufhebung der Vormundschaft über einen Gefängnisinsassen auf eine geänderte Rechtspraxis verwiesen und der Entscheid schliesslich entsprechend gefällt. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 29. 1. 1987, § 5. Aufhebung der Vormundschaft gemäss Art. 371 ZGB über Walter Studer. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 29. 5. 1986, § 87; StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 28. 8. 1986, § 38.

58 Dazu werden abgesehen von juristischen Artikeln in der ZVW insbesondere die folgenden juristischen Kommentare zum Vormundschaftsrecht verwendet: Kaufmann, Kommentar ZGB; Egger, Kommentar ZGB; Schnyder/Murer, Kommentar ZGB.

59 Vgl. Jansen, Hermeneutik, S. 44; Richter, Schnittstellen, S. 57 f.

60 Guzzi-Heeb, Generalisierbare Fallbeispiele?, S. 97.

61 Richter, Schnittstellen, S. 67.

62 Vgl. Düwell/Pethes, Fall, S. 9 f. Düwell und Pethes verweisen darauf, dass trotz Diskussionen um die Repräsentativität exemplarischer Einzeluntersuchungen das Ausgehen vom Einzelfall in einer ganzen Reihe von Wissens- und Praxisfeldern weiterhin zentral sei.

Fälle trotz ihrer Besonderheit für die Darstellung des vormundschaftlichen Alltags und geben Auskunft über das vormundschaftliche Handeln im Allgemeinen.

Als zentrales Quellenkorpus dienen die Vormundschaftsakten zudem der Erarbeitung von Fallgeschichten. Dafür wurde aus den bereits durch Vormunde, Vormundschaftsbehörden und weitere Personen gefilterte, in den Akten verschriftlichten Informationen eine weitere Selektion getroffen und in eine narrative Form, die Fallgeschichte, überführt.⁶³ Die Geschehnisse werden nicht isoliert dargestellt, sondern in der Retrospektive und ihrer wechselseitigen Bedingtheit erzählt, und sollen über den Einzelfall hinausweisen.⁶⁴ Die Fallgeschichten dienen als Leitfälle, um an ihnen sichtbar werdende Aspekte der Vormundschaftspraxis aufzuzeigen. Die Auswahl soll repräsentativ sein für das Handeln von Bevormundeten oder Amtsträger/-innen, oder sie kann durch ihre Besonderheit indirekt auf das übliche Handeln der Akteur/-innen verweisen. Ihre spezifische Aussagekraft entsteht durch die Kontextualisierung.⁶⁵ Um aufzuzeigen, inwiefern die jeweils im Zentrum eines Kapitels stehende Fallgeschichte in den Kontext einzuordnen ist, wird sie um weitere Fälle ergänzt. Damit wird der Frage nach der Relevanz des individuellen Falles für die allgemeine historische Erkenntnis Rechnung getragen,⁶⁶ denn ein Fall ist nicht bloss ein Einzelfall, er ist vielmehr eingespannt in die Dialektik zwischen Allgemeinem und Besonderem. Ein Fall stellt in seiner Individualität stets eine Abweichung vom Allgemeinen dar, er liegt nicht einfach vor, sondern muss als spezifischer Fall bestimmt werden.⁶⁷

Zur Einordnung der Bedeutung der einzelnen Entmündigungsgründe und deren Entwicklungen dient ein quantitativer Ansatz.

Die vorliegende Arbeit ist thematisch strukturiert. In Kapitel eins werden die benutzten Quellen vorgestellt, die heterogenen vormundschaftlichen Akten mit den darin enthaltenen Textgattungen. Zudem wird der gesetzliche Rahmen der vorliegenden Studie überblicksmässig aufgespannt. Eine Entmündigung ist das Ergebnis eines Prozesses, der eine mündige zur entmündigten Person macht, die Spuren in Akten hinterlässt, wodurch sie zur «Akten-Person» wird. Kapitel zwei beleuchtet die Akteur/-innen und ihre Rollen in diesem Verfahren. Dabei wird den Frauen als Akteurinnen mit einem Exkurs zur Geschlechtsvormundschaft als besonderer Form der Vormundschaft und deren Bedeutung für das Vormundschaftswesen Rechnung getragen. In Kapitel drei wird ausgehend von den Herrschafts- und Machttheorien von Max Weber und Michel Foucault Vormundschaft als machtvolleres Verhältnis beleuchtet und werden Handlungsräume von Betroffenen beschrieben. Die Gestaltung einer Vormundschaft hing unter anderem vom Bevormundungsgrund ab, deshalb stehen in Kapitel vier die Be-

63 Fallgeschichten können je nach Erkenntnisinteresse unterschiedlich konstruiert werden. Vgl. Düwell/Pethes, *Fall*, S. 22–24; Hess, *Observatio*, S. 53, 56.

64 Meier, *Geschichten aus der Klinik*, S. 62 f.

65 Vgl. Richter, *Schnittstellen*, S. 67.

66 Vgl. Nolte, *Vom Verschwinden*, S. 26.

67 Wernet, *Hermeneutik*, S. 57–59, 84 f.

vormundungsgründe und ihre Auswirkungen auf die Vormundschaftsführung im Fokus. Schliesslich wird in Kapitel fünf die Entwicklung des Vormundschaftswesens thematisiert, um aufzuzeigen, welche Veränderungen die Gestaltung der Vormundschaft erfahren hat. Im letzten Kapitel werden ausgehend von verschiedenen Spannungsfeldern aus dem Bereich Vormundschaft die Erkenntnisse der Untersuchung präsentiert.